

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. Februar 2023

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
31. 1. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung	8 21067
7. 2. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat	10 78410
7. 2. 2023	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (Nds. EPPSG-DVO)	12 22200 (neu)

Die Anlagen 1 und 2 zur Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 7. Februar 2023 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.
Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 589,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung^{*)}**

Vom 31. Januar 2023

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. September 2022 (Nds. GVBl. S. 617) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ durch die Angabe „Verordnung vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 13)“ ersetzt.
4. § 8 wird gestrichen.
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Hannover, den 31. Januar 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

P h i l i p p i

Minister

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 1. Februar 2023.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Niedersachsen hat die Herbst-/Winterwelle 2022/2023 der zu erwartenden SARS-CoV-2-Infektionen ohne eine COVID-bedingte Überlastung seines Gesundheitssystems gut überstanden. Nach Ansicht der Expertinnen und Experten des Landesgesundheitsamtes besteht mittlerweile ein endemischer Zustand. Grund hierfür sind vor allem die hohen Impfquoten und eine hohe Grundimmunität der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist die Maskenpflicht im Personennahverkehr, die sich auf die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bezieht, nach enger Abstimmung mit der Bundesregierung sowie den Ländern Bremen und Hamburg in Bezug auf ein einheitliches Vorgehen im Personennah- und Personenfernverkehr nicht mehr notwendig. Das Infektionsrisiko vulnerabler Personen im Personennahverkehr wird als sehr gering eingeschätzt. Diese Personengruppen können sich durch das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung selbst schützen. Denn die Aufhebung der Maskenpflicht bedeutet kein Maskenverbot. Die derzeit gut beherrschbare Lage rechtfertigt eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht mehr. An deren Stelle rückt, in dieser endemischen Phase mit geringerem Risiko für schwere Krankheitsverläufe, die Eigenverantwortung der Bevölkerung.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten):

In Absatz 2 Nr. 1 entfallen die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ wegen der Streichung des § 2; eine Bezugnahme auf § 2 muss entfallen. Die allgemeine Verhaltensempfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen und Orten zu tragen, bleibt ohne Bezug auf § 2 dem Grunde nach aufrechterhalten. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird im normalen gesellschaftlichen Umgang in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Hierbei spielen Tröpfchen und Aerosole eine entscheidende Rolle. Durch die Empfehlung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen reduziert sich die Wahrscheinlichkeit der Übertragung virushaltiger Partikel in geplanten und zufälligen engen Kontaktsituationen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung):

§ 2 wird gestrichen, weil die in der bisher geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung einzige Regelung, die zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, nämlich § 8, der die Verkehrsmittel des Personennahverkehrs betrifft, entfällt (vgl. die Begründung zu Nummer 4). Es besteht deshalb derzeit kein Bedarf mehr für eine allgemeine Regelung zur Mund-Nasen-Bedeckung im Ersten Teil der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 3 Testung):

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angegebene Fundstelle der Coronavirus-Testverordnung des Bundes wird aktualisiert. Die bisherige Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ wird durch die Angabe „Verordnung vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 13)“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 8 Verkehrsmittel des Personennahverkehrs):

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs soll entfallen. Dazu wird auf die Gründe und Erwägungen in Abschnitt I dieser Begründung verwiesen. § 8 ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 9 Ordnungswidrigkeiten):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 Nr. 4 erfolgt eine redaktionelle Korrektur. Die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt. Das Komma am Ende des Satzes wird durch einen Punkt ersetzt, da die folgenden Nummern 5 und 6 entfallen.

Zu Buchstabe b:

Die Nummern 5 und 6 des Absatzes 1, die die Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Regelungen nach § 8 regeln, entfallen wegen der Streichung des § 8 (vgl. die Begründung zu Nummer 4).

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 ist die Regelung zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufgenommen. Das Datum ist mit Blick auf ein gemeinsames Vorgehen sowohl im Personenfernverkehr als auch im Personennahverkehr und nach Abstimmung des Landes Niedersachsen mit dem Bund, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg gewählt worden.

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz
der Gewässer vor Verunreinigung
durch Nitrat oder Phosphat*)

Vom 7. Februar 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und mit Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und mit § 13 a Abs. 1, 3 und 6 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 3. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 246, 378) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
„Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat werden gemäß § 13 a Abs. 1 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit der AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2)“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Gebietsabgrenzungen“ durch das Wort „Außengrenzen“ und das Datum „1. Februar 2021“ durch das Datum „12. Oktober 2022“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), und
2. der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 (ABl. EU Nr. L 344 S. 1).

- b) In Satz 2 werden das Datum „1. Februar 2021“ durch das Datum „12. Oktober 2022“ und das Wort „überwiegend“ durch die Worte „mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent“ ersetzt.
 - c) Am Ende des Satzes 3 werden ein Komma und die Worte „erstmalig jedoch am 15. Januar 2024“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Betrieben“ die Worte „mit Sitz in Niedersachsen“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Sätze 1 und 2 gelten ausschließlich für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Nr. 17 DüV, die nach § 10 Abs. 1 bis 3 DüV den Düngbedarf, Angaben über Düngungsmaßnahmen und die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes aufzuzeichnen haben.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)“ durch die Angabe „19. Mai 2021 (BAnz AT 28.05.2021 V2)“, diese wiederum geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4738)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „mit den nachfolgenden Änderungen“ und das Wort „Registernummern“ durch das Wort „Registriernummern“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 und 2 (zu § 2 Abs. 1) erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Februar 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Staudte

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 4)

Anlage 1*)

(zu § 2 Abs. 1)

Übersichtskarte der ausgewiesenen Gebiete

Karte im Maßstab 1 : 400 000

Anlage 2*)

(zu § 2 Abs. 1)

Detailkarten

(Blätter 1 bis 1 116 und Legendenblatt)

Karten im Maßstab 1 : 10 000

*) Die Anlagen 1 und 2 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Niedersächsische Verordnung
zur Durchführung des
Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes
(Nds. EPPSG-DVO)**

Vom 7. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen

(1) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bescheidung der Anträge aller Personen, die am 1. Dezember 2022 an einer Ausbildungsstätte nach § 1 Abs. 1 und 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) immatrikuliert waren, die ihren Hauptsitz in Niedersachsen hat. ²Die Zuständigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte außerhalb Niedersachsens immatrikuliert sind.

(2) ¹Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück ist landesweit sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bescheidung der Anträge aller Personen, die am 1. Dezember 2022 zum Besuch an einer Ausbildungsstätte nach § 1 Abs. 2 bis 4 EPPSG angemeldet waren, die ihren Hauptsitz in Niedersachsen hat. ²Die Zuständigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die zum Besuch an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte angemeldet sind, die sich außerhalb Niedersachsens befindet.

§ 2

Aufgaben der zuständigen Stellen

(1) ¹Die zuständigen Stellen unterstützen die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ausbildungsstätten dabei, ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen. ²Sie bereiten die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung vor.

(2) ¹Die zuständigen Stellen entscheiden über die im Einklang mit § 6 gestellten Anträge. ²Sie nutzen hierfür automatische Einrichtungen, deren Einsatz sich nach dieser Verordnung richtet.

§ 3

Vorbereitung der Antragstellung
durch Erstellung von Listen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bis 4 EPPSG aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen, mit Ausnahme der Gasthörenden und Gaststudierenden, aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren.

(2) ¹Die Ausbildungsstätten übergeben ihre Listen der für sie zuständigen Stelle. ²Die Übergabe erfolgt über einen sicheren Transportweg, den die zuständige Stelle vorgibt. ³Vor Übergabe werden die Listen gemäß dem in § 5 geregelten Verfahren verschlüsselt.

(3) Die Listen führen mindestens den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Person sowie die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte und das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist.

§ 4

Plausibilisierung und Freigabe der Listen

(1) Die zuständigen Stellen prüfen die nach § 3 Abs. 2 von den Ausbildungsstätten übergebenen Listen auf Plausibilität.

(2) ¹Die zuständigen Stellen geben die plausibilisierten Listen frei, indem sie diese in das hierfür zentral bereitgestellte IT-System hochladen. ²In diesem System wird nach Antragstellung das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft; dort erfolgt unter Einsatz des Zugangsschlüssels nach § 5 ein Abgleich zwischen den Listen und den bereitgestellten Antragsdaten (Fachverfahren).

§ 5

Generierung eines Zugangsschlüssels
und Verschlüsselung

(1) ¹Die in § 1 Abs. 1 bis 4 EPPSG aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, ihre Listen in den ihnen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten passwortgeschützten Zugangsschlüssel-Generator einzugeben. ²Der Generator erzeugt einen für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). ³Zudem verschlüsselt der Generator die Listen auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Hashfunktion.

(2) ¹Die Ausbildungsstätten stellen der anspruchsberechtigten Person den jeweils die Person betreffenden Zugangsschlüssel auf sicherem Transportweg zur Verfügung. ²Die verschlüsselten Listen der gehashten Zugangsschlüssel werden im Einklang mit § 3 Abs. 2 an die zuständige Stelle übergeben.

§ 6

Antragstellung

¹Die antragstellenden Personen stellen ihren Antrag nach § 2 Abs. 2 EPPSG nach Erhalt des Zugangsschlüssels über das Internet-Portal „Einmalzahlung200.de“. ²Eine Antragstellung auf anderem Wege ist ausgeschlossen.

§ 7

Identifizierung über das Nutzerkonto

(1) Bevor die antragstellenden Personen ihren Antrag stellen können, erfolgt über das Nutzerkonto Bund „bund.ID“ entweder mit dem sicheren Verfahren nach § 87 a Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung (Elster-Zertifikat), dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (eID-Funktion) die Identifizierung.

(2) Werden die in Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80), geregelten Bedingungen eingehalten, so kann auch das Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates genutzt werden.

§ 8

Identifizierung mit Zugangsschlüssel
und Identifikationsnummer

(1) Statt sich mit den in § 7 genannten Identifizierungsmitteln zu identifizieren, kann die antragstellende Person

den Zugangsschlüssel gemeinsam mit der zusätzlichen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) nutzen.

(2) ¹Die anspruchsberechtigte Person erhält die PIN von der Ausbildungsstätte, bei der sie immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist. ²Die Ausbildungsstätte darf die PIN nur herausgeben, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

§ 9

Antragskonto

(1) ¹Nach erfolgreicher Identifizierung kann die antragstellende Person im Antragsystem des Internet-Portals ihren Antrag stellen. ²Hierfür wird für die antragstellende Person automatisch ein Antragskonto eingerichtet, in welchem der Antrag gespeichert wird.

(2) ¹Die antragstellende Person kann im Antragskonto den aktuellen Bearbeitungsstand einsehen. ²Einen zweiten Antrag kann sie nicht stellen.

§ 10

Antragsinformationen

(1) ¹Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Informationen über sich mitzuteilen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Wohnsitz,
5. Bundesland, in dem die Ausbildungsstätte belegen ist, welche den Zugangsschlüssel der antragstellenden Person ausgestellt hat,
6. Matrikelnummer oder zugewiesene vergleichbare Kennnummer, soweit vorhanden, und
7. Bankverbindung.

²Soweit die in Satz 1 genannten Informationen bereits als Stammdaten im Nutzerkonto Bund „bund.ID“ hinterlegt sind, werden sie nach der Identifizierung gemäß § 7 automatisch in das Antragsystem übernommen.

(2) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie

1. am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte,
2. am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Abs. 1 bis 4 EPPSG aufgeführten Ausbildungsstätte immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war, jedoch nicht im Status einer Gasthörerin oder Gasthörers,
3. bislang keinen Antrag nach § 2 Abs. 2 EPPSG gestellt hat,
4. bislang keine Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zu ihren Gunsten bewilligt oder ausgezahlt worden ist und
5. zu erklären, dass die benannte E-Mail-Adresse für die Kommunikation im Verfahren einschließlich der Entscheidung über den Antrag benutzt werden darf.

(3) Damit der Antrag der zuständigen Stelle zugewiesen werden und ein Abgleich zwischen den Antragsinformationen und den Listen erfolgen kann, hat die antragstellende Person den Zugangsschlüssel einzugeben, der ihr nach § 5 Abs. 2 Satz 1 von ihrer Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt wurde.

§ 11

Verfahren

(1) ¹Der Bescheid wird grundsätzlich vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen. ²Für dieses Verfahren gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Der Antrag kann erst versendet werden, wenn die Daten der Bankverbindung syntaktisch oder semantisch richtig sind und alle Pflichtangaben im Antragsystem gemacht wurden.

(3) ¹Nach Versendung des Antrags wird der Zugangsschlüssel verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zur antragstellenden Person in der Liste zu finden, den die zuständige Stelle gemäß § 4 Abs. 2 hochgeladen hat. ²Ist ein passender Datensatz auffindbar, so wird dieser mit dem von der antragstellenden Person eingegebenen Zugangsschlüssel entschlüsselt und die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz werden mit den Angaben im Antrag abgeglichen.

(4) Um eine mehrfache Auszahlung zu verhindern, wird der Antrag automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an die antragstellende Person bereits erfolgte.

(5) ¹Besteht der Antrag die Prüfung nach den Absätzen 3 und 4, so wird er bewilligt. ²Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erfolgt per E-Mail. ³Er muss nicht begründet werden.

(6) Nach Bewilligung des Antrags wird der Zugangsschlüssel der anspruchsberechtigten Person entwertet.

(7) ¹Ist der eingegebene Zugangsschlüssel nicht richtig oder bereits entwertet, ist der Datensatz bei der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 nicht auffindbar oder scheidet der Abgleich nach Absatz 3 Satz 2, so erfolgt noch keine Bewilligung und Auszahlung. ²Die antragstellende Person wird automatisch hierauf hingewiesen. ³Ihr bleibt die Möglichkeit, den Antrag anzupassen.

(8) ¹Scheidet der an die Prüfung nach Absatz 3 anschließende Abgleich nach Absatz 4, so wird der Antrag abgelehnt. ²Die zuständige Stelle behält sich vor, listenhaft eine manuelle Schnellprüfung der automatisierten Prüfung des Fachverfahrens vorzunehmen, bevor der Ablehnungsbescheid automatisch generiert wird. ³Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

§ 12

Handlungsfähigkeit

Auch die antragstellenden Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, werden im Bewilligungsverfahren als handlungsfähig anerkannt.

§ 13

Antragstellung durch Dritte

(1) Stellt für die antragsberechtigte Person eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person den Antrag, so hat sich diese nach § 7 zu identifizieren.

(2) ¹Die bevollmächtigte oder die gesetzlich vertretungsberechtigte Person hat im Antragsystem anzugeben, für wen sie den Antrag stellt. ²Sie hat den Grund für die Vertretungsberechtigung anzugeben.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständigen Stellen dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und dieser Verordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) ¹Die in § 1 Abs. 1 bis 4 EPPSG genannten Ausbildungsstätten dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit erforderlich auch zweckändernd. ²Die Ausbildungsstätten haben die Ausbildungsstätten-Listen nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2024, zu löschen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Hannover, den 7. Februar 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Mohrs